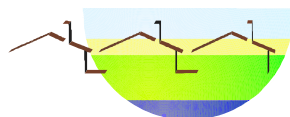


UVP-Bericht (Nachtrag)

zum ergänzenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Schweinemastanlage am Standort Gerbisbach

Ergänzung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Anlagenstandort:	Land Sachsen-Anhalt Landkreis Wittenberg 06917 Stadt Jessen (Elster) OT Gerbisbach Gemarkung Gerbisbach Flur 2 und 3: diverse Flurstücke
Vorhabenträgerin/ Auftraggeberin:	Schweinemast Gerbisbach GmbH & Co. KG Fischweg 4 06917 Jessen (Elster) OT Gerbisbach
Auftragnehmerin:	IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH Lessingstraße 16 16356 Ahrensfelde Tel.: 030 936677-0
	Bearbeiterinnen: Diana Estrada-Guerrero Heike Donhauser



Stand: Juli 2025



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Methodik.....	3
1.3	Erweiterung des Untersuchungsgebietes	4
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
3	Beschreibung der Schutzgüter sowie der Schutzgebiete	5
3.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
3.2	Schutzgebiete - Europäische Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete).....	6
4	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf europäische Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete).....	6
5	Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben	7
6	Zusammenfassung.....	7



1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Vorhabenträgerin betreibt auf dem Gelände einer ehemaligen Jungrinderanlage eine Schweinemastanlage mit Biogasanlage am Standort Gerbisbach. Ursprünglich wurde der Anlagenkomplex auf Basis des gerichtlich angefochtenen Bescheids vom 10.08.2009 für eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. diversen Freistellungsbescheiden für Anzeigen nach § 15 BImSchG, zuletzt vom 28.03.2023, umgebaut. Zudem wurde für die Biogasanlage als Nebenanlage zur Schweinemastanlage am 22.08.2023 ein Änderungsbescheid erteilt.

Ursprünglich genehmigt war der Anlagenkomplex wie folgt:

- Anlage zum Halten von Schweinen mit 20 160 Mastplätzen,
- Anlage zur Aufzucht von Ferkeln mit 7 962 Plätzen,
- Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas),
- Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 18 260 m³,
- Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem Rauminhalt von 6.400 l.

Im Rahmen des ergänzenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurde die Immissionsprognose für Stickstoff aktualisiert. Darüber hinaus wurde die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-Gebiete) aktualisiert und um eine Beurteilung der Ammoniak-/Stickstoffeinträge in die FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) im Wirkraum der Anlage ergänzt. Zudem erfolgte darin eine Bewertung der Auswirkungen der Ammoniak-/Stickstoffeinträge auf gesetzlich geschützte Biotope im erweiterten Wirkraum der zu betrachtenden Anlage/des Anlagenkomplexes.

Im ergänzenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt zudem die Anpassung von Anlagenparametern (vgl. auch Kap. 2, ergänzende Unterlagen).

Der Anlagenkomplex ist künftig nach den Nummer 7.1.7.1 GE, 1.2.2.2 V, 8.6.3.2 V, 9.1.1.2 V und 9.36 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) der UVP-Pflicht. Gemäß UVPG ist die Anlage primär der Nummer 7.7.1 zuzuordnen.

Der UVP-Nachtrag ergänzt die Studie zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 12.07.2007 (GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle) auf Basis der Ergebnisse der aktualisierten Immissionsprognose für Stickstoff (IfU GmbH, 20.05.2025), der aktuellen Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (IBE GmbH, 02.07.2025) sowie der darin enthaltenen Untersuchung/Beurteilung der Auswirkungen der Ammoniak-/Stickstoffeinträge auf geschützte Biotope/FFH-LRT im erweiterten Untersuchungsraum des Anlagenkomplexes (vgl. ergänzende Unterlagen).

1.2 Methodik

Der UVP-Bericht (Nachtrag) wird gemäß konkretisierenden Inhalten des Anhangs 4 des UVPG erarbeitet.

Für die Beschreibung des Anlagenkomplexes, der Technologie sowie des Änderungsgegenstandes werden die damaligen Genehmigungsantragsunterlagen, der Genehmigungsbescheid vom 10.08.2009, diverse Freistellungs-/Änderungsbescheide sowie die Unterlagen zum ergänzenden Verfahren genutzt.



Zur Beurteilung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter wurden Sondergutachten erstellt. Diese Sondergutachten (vgl. Kap. 1.1) sind den ergänzenden Unterlagen beigefügt. Im UVP-Bericht (Nachtrag) werden die Ergebnisse der Sondergutachten zusammenfassend dargestellt.

1.3 Erweiterung des Untersuchungsgebietes

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes erfolgte zunächst entsprechend Punkt 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Demnach ist das Beurteilungsgebiet „... die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3 % des Langzeitkonzentrationswertes beträgt“. Dies gilt bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur mit der Maßgabe, dass der Radius mindestens 1 km beträgt.

Bei Anwendung der Anhänge 8 bzw. 9 der TA Luft (FFH-Gebiete sowie geschützte Biotope im Hinblick auf die Stickstoffdeposition) gelten die dort festgelegten Anforderungen an das Beurteilungsgebiet.

Für die einzelnen Schutzgüter kann der Untersuchungsradius deshalb entsprechend dieser Kriterien variiert werden. Insbesondere bei der Betrachtung von Natura 2000-Schutzgebieten sowie von gesetzlich geschützten Biotopen kann der Untersuchungsradius von 1 km abweichen. Die Bemessung des Beurteilungsgebietes für diese Schutzgüter erfolgt in Abhängigkeit von Stickstoffdepositionswerten.

Als zu beurteilender Wirkraum für die gesetzlich geschützten Biotope und FFH-LRT wird die Fläche innerhalb der $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ -Isoplethe der Stickstoffdeposition resultierend aus den durch die Schweinemastanlage verursachten Ammoniakemissionen/-immissionen und den Stickoxidemissionen/-immissionen des BHKW aufgefasst (vgl. Immissionsprognose für Stickstoff der IfU GmbH 2025, übrige ergänzende Unterlagen).

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Nach Bescheidserteilung am 10.08.2009 erfolgten mehrere Anzeigen nach § 15 Abs. 2 BImSchG, die genehmigungsfrei gestellt und umgesetzt wurden. Diese und weitere Änderungen sind Bestandteil des ergänzenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens (vgl. auch übrige ergänzende Unterlagen). Für die Biogasanlage als Nebenanlage zur Schweinemastanlage wurde zuletzt am 22.08.2023 ein Änderungsbescheid nach § 16 BImSchG erteilt.

Im Folgenden sind die hauptsächlichen Bestandteile des Anlagenkomplexes dargestellt.

Tierhaltungsanlage/Schweinemast:

- 10 Ställe mit 20 160 Mastplätzen (Einstallgewicht: 25/30 kg/Tier; Ausstallgewicht 120 kg/Tier) mit Güllekeller (Lagerung von $6\,395,93 \text{ m}^3$ Gülle), einschl. 5 zentraler Abluftreinigungseinrichtungen,
- Nichtumsetzung der ursprünglich genehmigten Ferkelplätze → ausschließliche Nutzung der Anlage zur Schweinemast,
- Futterhaus, einschl. 5 außenstehender Futtersilos zur Lagerung von Futterkomponenten (Getreide) sowie Flüssigfütterungseinrichtungen,
- 1 Erdbecken ($2\,900 \text{ m}^3$) sowie 2 Erdbecken (je 600 m^3) zur Lagerung von Abschlammwasser aus den 5 Abluftreinigungseinrichtungen,
- Güllegrube/Pumpensumpf,



- Waschplatz mit abflussloser Grube,
- Kadaverhaus mit Kühleinrichtung,
- Zentrale Wasserversorgung/Wasseraufbereitung,
- Sozialgebäude sowie Garage, Werkstatt-, Arbeits- und Lagerräume.

Biogasanlage:

- Fahrsiloanlage für die Lagerung von Maissilage (10 000 t),
- Feststoffdosierer,
- Vorgrube/Vorlagebehälter,
- BHKW 0,8 MW elektr.,
- zwei Fermenter (gasdicht) mit je 3 300 m³ und ein Gärrestlagerbehälter (gasdicht) mit 9 118 m³ (einschl. Lagerung von 6,2 t entzündbaren Gasen),
- Nutzung externer Lagerkapazitäten für die Gülle-/Gärrestlagerung; bisherige Gülle-/Gärrestlager (Becken/-lagunen) nicht mehr für die Gülle/Gärrestlagerung genutzt.

3 Beschreibung der Schutzgüter sowie der Schutzgebiete

3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Landschaft im Umfeld der Schweinemastanlage mit Biogasanlage stellt sich, trotz der mehrheitlich anthropogenen Überprägung, als relativ bedeutend für das Schutzgut dar. In der Region befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“. Das FFH-Gebiet liegt in direkter Nachbarschaft zum Anlagenkomplex. Im Umfeld des Anlagenkomplexes sowie auch innerhalb des FFH-Gebietes liegen nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nach § 21 und § 22 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotope.

Die Beschreibung der Biotopausstattung im Umfeld/Wirkraum des Anlagenkomplexes basiert auf der Biotopkartierung durch BIANCON mbH (2020), siehe Liste/Karte der Biotoptypen als Anhang zur Immissionsprognose für Stickstoff der IfU GmbH 2025, vgl. übrige ergänzende Unterlagen. Die Beschreibung des FFH-Gebietes und zugehöriger Lebensraumtypen im Wirkraum erfolgen im Kap. 3.2 bzw. sind der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (IBE GmbH 2025) zu entnehmen (vgl. übrige ergänzende Unterlagen).

Tiere/Fauna, biologische Vielfalt

Eine detailliertere Beschreibung der charakteristischen Tierarten (FFH-Gebiet) erfolgt in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (IBE GmbH 2025, vgl. übrige ergänzende Unterlagen).

Pflanzen/Flora, biologische Vielfalt

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt 112 Kartiereinheiten ausgewiesen, die den Kriterien von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 und § 22 NatSchG LSA entsprechen. Dabei handelt es sich vornehmlich um Gehölze, welche als „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“ einzustufen sind sowie um Röhrichte/Großseggenriede. Einige Biotope wurden als „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer“ und als „Streuobstwiese“ eingeordnet. Zusätzlich ist eine Baumreihe repräsentativ für die im Wirkraum liegenden Alleen/Baumreihen beurteilungsrelevant.



3.2 Schutzgebiete - Europäische Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete)

Der Vorhabenstandort befindet sich vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten. In direkter Nachbarschaft zum Anlagenkomplex liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (FFH0074LSA).

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) befinden sich in deutlicher Entfernung Anlagenkomplex, wobei das nächstgelegene SPA-Gebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ etwa 4 km nordwestlich liegt. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht hier nicht.

FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“

Das FFH-Gebiet ist geprägt von einem ausgedehnten Netz von künstlichen Gräben, grabenartig ausgebauten Bächen und Teilbereichen des Laufes der Schwarzen Elster. In der Landschaft „Annaburger Heide und Schwarze- Elster-Tal“ gelegen umfasst das FFH-Gebiet auch die innerdeichs liegenden Elsteraltwässer und reicht damit weit über die Annaburger Heide hinaus bis in die Niederung der Schwarzen Elster. Eine detailliertere Beschreibung erfolgt in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (IBE GmbH 2025, vgl. übrige ergänzende Unterlagen).

Prüfrelevant sind die FFH-Lebensraumtypen einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten sowie die Anhang-II- und -IV-Arten, wie sie in der Natura 2000-Verordnung aufgeführt sind.

Da sich als einziger relevanter Wirkfaktor der Ammoniak-/Stickstoffeintrag ergab, waren die folgenden innerhalb des entsprechenden Wirkraumes liegenden LRT zu beurteilen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion)

4 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf europäische Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete)

Im Rahmen des ergänzenden Genehmigungsverfahrens und der ergänzenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung konzentriert sich dieses Kapitel auf die Auswirkungen des Betriebs der Schweinemastanlage mit Biogasanlage auf geschützte Biotope sowie auf Lebensraumtypen und geschützte Tierarten des FFH-Gebiets „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (DE 4244 302) im Untersuchungsraum durch vorhabenbedingte luftgetragene Ammoniak-/Stickstoffeinträge.

Dazu erfolgte eine ergänzende Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (IBE GmbH 2025, vgl. übrige ergänzende Unterlagen), mit der sowohl die FFH-LRT als auch die gesetzlich geschützten Biotope im entsprechenden Wirkraum beurteilt wurden. Die Beurteilung erfolgte anhand von standortspezifisch ermittelten Critical Loads.

Hinsichtlich der Ammoniak-/Stickstoffeinträge wurde im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (IBE GmbH 2025, vgl. übrige ergänzende Unterlagen) nachgewiesen, dass bei Einhaltung der festgelegten Anlagenparameter keine erhebliche Beeinträchtigung für alle Biotope, FFH-LRT und FFH-Anhang-II/IV-Arten zu erwarten ist. Dabei wurde neben der Stickstoffdepositionswirkung auch die Wirkung der Ammoniakimmissionskonzentration in der Luft und im Wasserkörper der aquatischen FFH-LRT/Biotope auf deren Flora und Fauna untersucht.



Die FFH-Anhang II/IV-Arten werden im FFH-Gebiet indirekt mit den Biotopen und LRT, in denen ihre Habitate liegen, vor Beeinträchtigungen durch eutrophierende Stickstoffeinträge geschützt. In keinem artrelevanten LRT des FFH-Gebietes wird der jeweilige Beurteilungswert überschritten.

Eine direkte Schädigung durch Ammoniak kann für die Tiere ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Ammoniakkonzentrationen in der Luft sind zu gering, um landlebende bzw. semiaquatische Säuger zu gefährden.

Die zu erwartenden Konzentrationen in den Gewässern wurden durch Festlegen der Critical Limits für Ammoniak als N-Grenzkonzentration und mit Anpassung der CL-Methode für Fließgewässer vorgenommen und ergaben die Unerheblichkeit der Ammoniakdepositionen in die Gewässer im Umfeld der Anlage, sodass eine Beeinträchtigung wasserlebender Tiere durch Ammoniakdeposition ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass basierend auf der Immissionsprognose (IfU GmbH, 2025) die Ammoniak-/Stickstoffeinträge aus der Schweinemastanlage mit Biogasanlage nicht geeignet sind, die beurteilungsrelevanten Biotope sowie FFH-LRT bzw. Tierarten des FFH-Gebietes zu beeinträchtigen.

5 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Es ist zu prüfen, ob es während des Betriebes der Schweinemastanlage mit Biogasanlage durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu Auswirkungen auf die ergänzend zu betrachtenden Schutzgüter kommen kann.

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Rinderhaltungen mit angeschlossenen Biogasanlagen:

- Rinderhaltungs- und Biogasanlage Battin
- Rinderhaltungs- und Biogasanlage Grabo

Die Anlagen wurden bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltwirkungen der Ammoniak- bzw. Stickstoffeinträge berücksichtigt (Immissionsprognose IfU GmbH, 2025 sowie Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung IBE GmbH 2025, vgl. übrige ergänzende Unterlagen).

6 Zusammenfassung

Die Vorhabenträgerin betreibt auf dem Gelände einer ehemaligen Jungrinderanlage eine Schweinemastanlage mit Biogasanlage am Standort Gerbisbach.

Im Rahmen des ergänzenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgte eine ergänzende Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit einem UVP-Bericht (Nachtrag), der die Studie zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 12.07.2007 (GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle) auf Basis der Ergebnisse der aktualisierten Immissionsprognose für Stickstoff (IfU GmbH, 20.05.2025), der aktuellen Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (IBE GmbH, 02.07.2025) sowie der darin enthaltenen Untersuchung/Beurteilung der Auswirkungen der Ammoniak-/einträge auf geschützte Biotope/FFH-LRT im erweiterten Untersuchungsraum des Anlagenkomplexes ergänzt.

Es wurden neben der aktuellen Beschreibung des Vorhabens die relevanten Schutzgüter - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie europäische Schutzgebiete - im erweiterten Wirkraum des Anlagenkomplexes beschrieben.



Auf Basis der Ergebnisse der aktualisierten Immissionsprognose für Stickstoff (IfU GmbH, 20.05.2025) und der aktuellen Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (IBE GmbH, 02.07.2025) mit Untersuchung der Auswirkungen der Ammoniak-/Stickstoffeinträge auf geschützte Biotop- und FFH-LRT im erweiterten Untersuchungsraum des Anlagenkomplexes erfolgte die Beurteilung auf die untersuchten Schutzgüter.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Ammoniak-/Stickstoffeinträge aus der Schweinemastanlage mit Biogasanlage nicht geeignet sind, die beurteilungsrelevanten Biotop- sowie FFH-LRT bzw. Tierarten des FFH-Gebietes zu beeinträchtigen.